Ausschnitt aus vom: 2.7.97 Nr. 157

☐ Westfalenpost ☐ Sauerland-Kurier

☒ Westf. Rundschau ☐ Hundem-Lenne-Kurier

☐ Süderl. Tageblatt, Plettenb. ☐ Stadtanzeiger

☐ ☐

Bauverwaltungsamt Attendorn, 23. 6. 1999
60.Gb/Dö 0623öa.dö

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Attendorn über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Holunderweg" – Gestaltungssatzung Holunderweg –

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1997 (GV NW. S. 458) und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) vom 7. 3. 1995 (GV NW S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 16. 6. 1999 diese Satzung über örtliche Bauvorschriften mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfaßt deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 55 „Holunderweg" in der jeweils rechtskräftigen Fassung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Gebäude anzuwenden.

§ 3
Dächer

(1) Dachform und Dachneigung
1. Die Dächer sind mit einer symmetrischen Neigung beider Dachhälften und einem durchgehenden First zu gestalten (Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwalmdächer, Zwerchdächer, Schleppdächer).
2. Die Form der zulässigen Dächer und deren Gestaltung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Errichtung von Hauptgebäuden mit abweichenden Dachformen ist unzulässig.
   Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit den o.g. Dachformen sowie mit Flachdächern ist zulässig.
3. Der Abstand zwischen dem Dachfirst und der Unterkante des Krüppelwalms (Traufe) darf nicht mehr als 1/3 der Giebelhöhe betragen.
4. Die Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden ist auf 32° bis 40° festgesetzt.
5. Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit abweichenden Dachneigungen ist zulässig.

(2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Die gesamte Länge aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf je Hausseite höchstens 2/3 der Länge der dazugehörigen Hausbreite betragen. Eine Definition des Begriffes „Hausbreite" ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur giebelseitigen Gebäudeabschlußwand einhalten. Der Dachanschnitt der Dachaufbauten und Dacheinschnitte muß mindestens 0,50 m unterhalb des zugehörigen Dachfirstes liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht vor die traufseitige Gebäudeabschlußwand vortreten. Eine andere als die angegebene Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte ist unzulässig.

(3) Farben der Dacheindeckung
Zur Dacheindeckung sind die Bunttöne T 5 – T 7 der DIN-Farbenkarte in den Dunkelstufen ab 4 (4–8), alle anderen Bunttöne (T 1 – T 4 und T 8 – T 24) in den Dunkelstufen 6–8, jeweils in allen Sättigungsstufen, zulässig. Zulässig sind darüberhinaus die unbunten Farben der Dunkelstufen 5,5 – 9,5 der DIN-Farbenkarte. Alle anderen Farben zur Dacheindeckung sind unzulässig.

(4) Material der Dacheindeckung
Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien und Oberflächen zur Dacheindeckung sowie zur Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Materialien, die zur Herstellung von Flachdächern verwendet werden.

(5) Solaranlagen
Solaranlagen sind zulässig. Sie dürfen nicht in die Dachüberstände hineinragen.

(6) Abweichungen
Dachbegrünungen, Solaranlagen und Wintergärten sind auch abweichend von (3) und (4) zulässig.

§ 4
Außenwände

(1) Farben der Außenwandgestaltung
Zur Gestaltung der Gebäudeaußenwände sind die Bunttöne T 1 und T 2, Dunkelstufe 1, Sättigungsstufen 1 und 2 sowie die unbunten Farben der Dunkelstufen 0,5 – 1 der DIN-Farbenkarte zulässig. Alle anderen Farben sind unzulässig.

(2) Material der Außenwandgestaltung
1. glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien zur Gebäudeaußenwandgestaltung sind unzulässig. Zur Herstellung der Gebäudeaußenwände sind Ziegelmauerwerk sowie Putz zulässig. Alle anderen Materialien sind unzulässig.
2. 25% aller Gebäudeaußenwandflächen dürfen mit abweichenden, nicht glänzenden, nicht glasierten, nicht reflektierenden oder nicht spiegelnden Materialien unter Verwendung der zulässigen Farben der Dacheindeckung oder der Gebäudeaußenwände gestaltet werden.

(3) Abweichend von (1) und (2) sind Glasfassaden von Wintergärten zulässig.

§ 5
Fachwerkhäuser

(1) Gefache
Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn die zur Gestaltung der Gefache verwendeten Farben und Materialien den zulässigen Farben und Materialien der Außenwandgestaltung (§ 4) entsprechen. Alle anderen Farben und Materialien sind unzulässig.

(2) Ständerwerk
Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn zur Gestaltung des Ständerwerkes die Bunttöne T 1 – T 7, Dunkelstufen 7 – 8, in allen Sättigungsstufen und die unbunten Farben 7 – 9,5 der DIN-Farbenkarte verwendet werden. Alle anderen Farben sind unzulässig.

(3) Fachwerkwände mit ausgefüllten Gefachen müssen der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entsprechen.

§ 6
Holzhäuser

(1) Die Errichtung von Gebäuden in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise ist zulässig, wenn die Farben und das Material der Gebäudeaußenwände dem § 4, die Gestaltung der Dächer dem § 3 und die Außenwände der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entsprechen. Alle anderen Farben und Materialien zur äußeren Gestaltung der Gebäude in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise sind unzulässig.

(2) Auf den mit den Ziffern 1 bis 2 gekennzeichneten Bauplätzen ist zusätzlich die Errichtung von Massivholzhäusern (z.B. Blockbauweise) zulässig, wenn die Oberfläche der Gebäudeaußenwände dem natürlichen Farbton des verwendeten Holzes oder den zulässigen Farben der Gebäudeaußenwände (§ 4 (1)) sowie der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entspricht. Voll- oder Teilverkleidungen aus Holz sind in Abänderung des § 4 (3) auf diesen Grundstücken, unbeschadet der Bauart, zusätzlich zulässig, wenn das Holz naturbelassen ist oder den zulässigen Farben des § 4 (1) entspricht. Auf allen anderen Bauplätzen ist die Errichtung von Massivholzhäusern unzulässig. Die Kennzeichnung ist dem dieser Gestaltungssatzung beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Firstrichtung

(1) Die zulässigen Firstrichtungen der Hauptgebäude sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.

(2) Die Firstrichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen ist abweichend von (1) zulässig.

(3) Nebenfirste sind zulässig, wenn diese mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

§ 8
Zufahrten und Zuwegungen

(1) Grundstückszufahrten und -zuwegungen sind zulässig, wenn sie eine Gesamtbreite von 5,0 m nicht überschreiten.

(2) Werden mehrere Grundstückszufahrten und -zuwegungen errichtet, beträgt die zulässige Gesamtbreite aller Grundstückszufahrten und -zuwegungen weiterhin 5,0 m.

§ 9
Rechtskraft

Diese Gestaltungssatzung tritt gem. § 7 (4) GO NW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung NW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1997 (GV NW S. 458), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Stzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 55 „Holunderweg" sowie die Hinweise nach der Gemeindeordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gestaltungssatzung liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, Rathaus, 57439 Attendorn, Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Attendorn, 23. 6. 1999

Der Bürgermeister
Alfons Stumpf

ZSTAUS1/10-92/ps.

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung gem. § 86 (1) BauO NW zum Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 55 "Holunderweg"

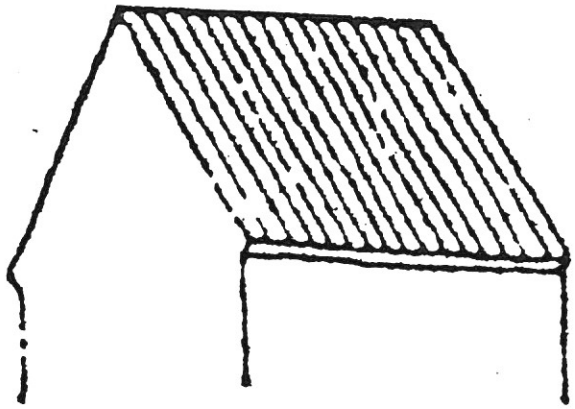

Satteldach

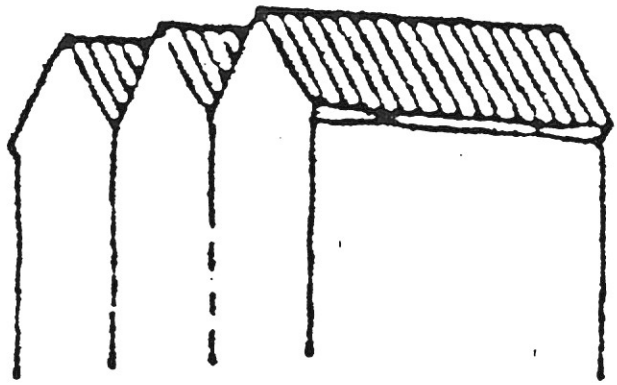

Paralleldach

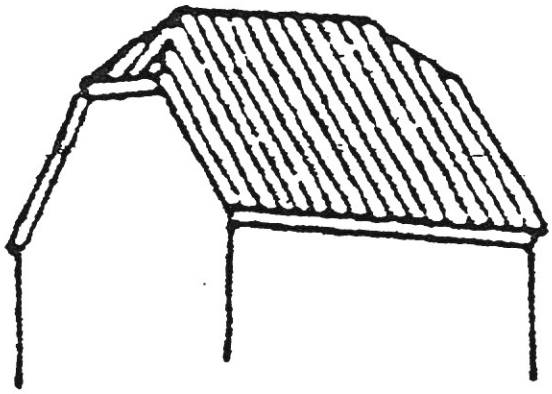

Krüppelwalm

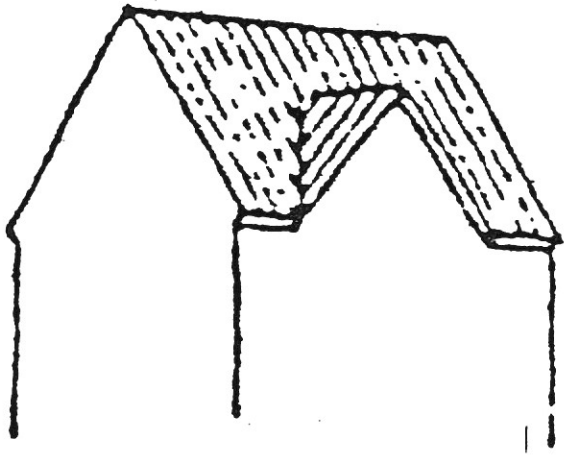

Zwerchdach

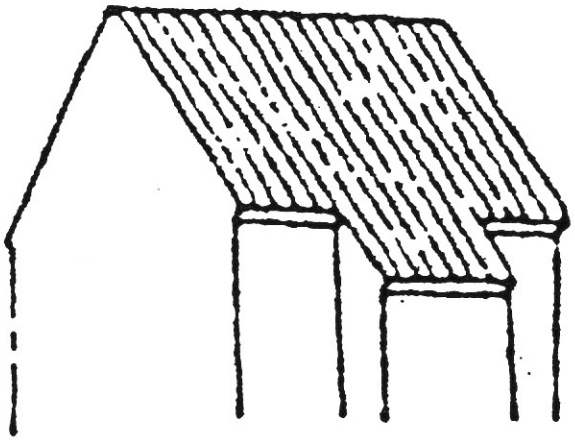

Schleppdach

Dachformen

Anlage 2 zur Gestaltungssatzung gem. § 86 (1) BauO NW zum Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 55 "Holunderweg"

Hausbreiten im Sinne der Satzung bedeuten :

a) **Bei Einzelhäusern : die längste durchgehende Hausseite des Hauptbaukörpers**

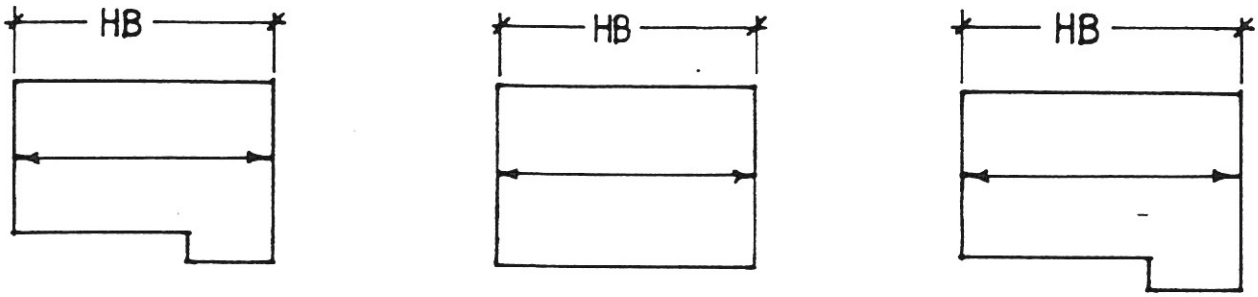

b) **Bei Doppelhäusern : die längste Hausseite, die das Nachbargrundstück berührt (nicht die Grenzwand)**

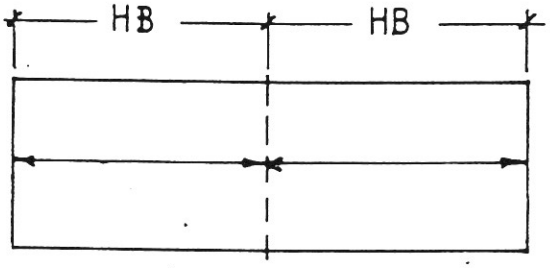

c) **bei Hausgruppen = Reihenhäuser : die Einzelhausbreite**

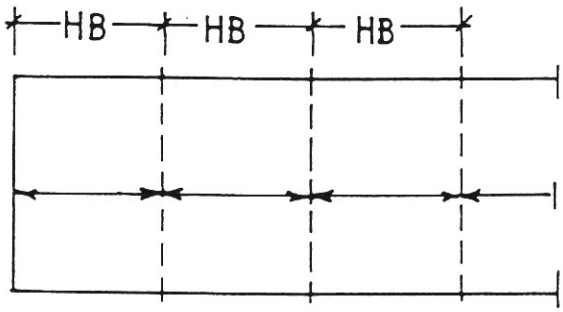

HB = Hausbreite

Hausbreiten

Anlage 3 zur Gestaltungssatzung gem. § 86 (1) BauO NW zum Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 55 "Holunderweg"

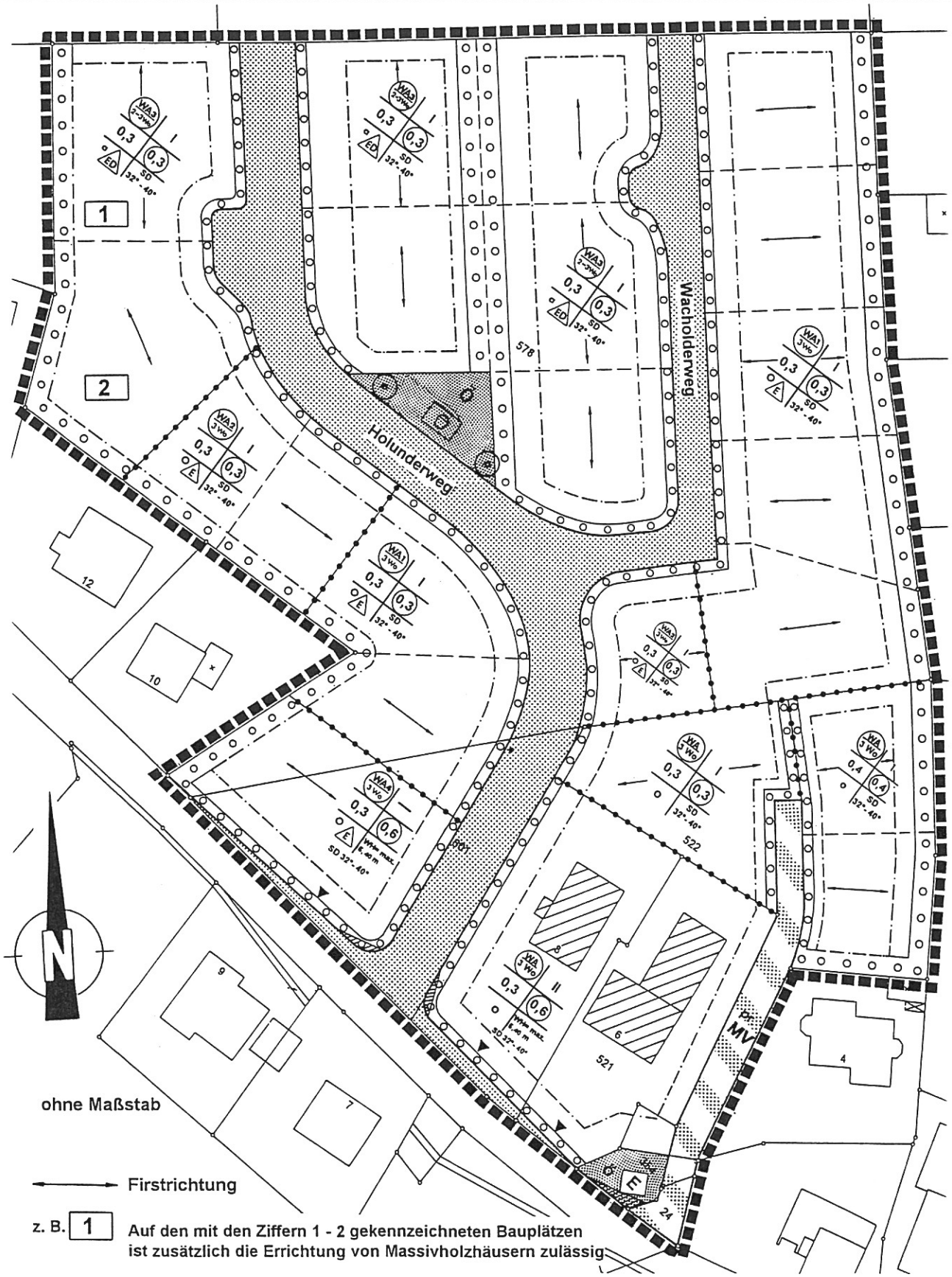

Abgrenzung und Standorte für Massivholzhäuser in Blockbauweise